

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-85/26-31	
Datum	25.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	08.09.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2026	beschließend

Betreff:

Gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2024 und 2025

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, gerichtlich den Abschluss einer Vereinbarung nach § 50 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) mit dem Landkreis Groß-Gerau durchzusetzen. In der Vereinbarung ist die Umlagegrundlage so anzupassen, dass eine doppelte Inanspruchnahme der Stadt Rüsselsheim am Main für die Aufgabe der Gewährleistung der Krankenhausversorgung ausgeschlossen wird.

Begründung:

Ziel

Es ist zu verhindern, dass eine doppelte Inanspruchnahme der Stadt Rüsselsheim am Main für die Aufgabe der Gewährleistung der Krankenhausversorgung erfolgt, indem sie trotz des Betriebs des GPR Klinikums über die Kreisumlage zusätzlich für die Finanzierung der Kreisklinik herangezogen wird.

Ausgangslage

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist alleinige Gesellschafterin der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH. Der Kreis Groß-Gerau ist Gesellschafter der Kreisklinik Groß-Gerau GmbH. Beide Gesellschaften betreiben Krankenhäuser, die überregional zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beitragen.

Während die GPR seitens der Stadt gegenwärtig lediglich bei der Aufnahme kurzfristiger Kassenkredite unterstützt wird, weist die Kreisklinik erhebliche Verluste aus, die durch den Landkreis ausgeglichen werden. So betrug der Verlustausgleich gegenüber der Kreisklinik Groß-Gerau GmbH in 2024 5.000.000 Euro; für die Jahre 2025 bis 2028 wird jeweils mit einem Verlustausgleich von und 5.624.800 Euro geplant (Entwurf des Haushaltsplans des Kreises 2025/2026, S. 156 f., Nummer 15 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.10.0100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft).

Dabei haben die Landkreise nach § 50 Abs.1 Satz 1 HFAG von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit ihre Einnahmen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen. Für das Jahr 2025 betrug die Kreisumlage für die Stadt Rüsselsheim am Main 40.964.998,00 Euro, für das Jahr 2024 36.177.427,00 Euro.

Gesetzliche Grundlage

Die Pflichtigkeit der Aufgabe zur Gewährleistung der Krankenhausversorgung ergibt sich sowohl für die Stadt Rüsselsheim am Main als auch den Landkreis Groß-Gerau aus § 3 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG).

Die Befugnis des Kreises zur Erhebung der Kreisumlage ergibt sich aus § 50 Abs. 1 Satz 1 HFAG.

Die Möglichkeit und ggf. Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Landkreis Groß-Gerau ergibt sich aus § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG.

Die Organzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 51 Nr. 18 HGO.

Problem

Der Betrieb der GPR durch die Stadt Rüsselsheim am Main erfolgte ursprünglich als freiwillige Leistung. Durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 3. Februar 2022 (GVBl. 2022, 79) erfolgte jedoch eine Änderung des § 3 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG). Mit der Änderung wurde festgelegt, dass neben dem Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch den Sonderstatusstädten, soweit sie zu dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Krankenhaus betreiben, die öffentliche Aufgabe der Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser zukommt.

Der Landesgesetzgeber trug mit der Gesetzesänderung „einer Forderung einzelner Sonderstatusstädte Rechnung“, es diesen in Hinblick auf das europäische Beihilfenrecht zu erleichtern, von ihnen betriebene Krankenhäuser finanziell zu unterstützen. Um nicht sämtliche Sonderstatusstädte in die Pflicht zur Gewährleistung der Krankenhausversorgung zu nehmen, gelte die Pflicht „nur solange und soweit ein Krankenhaus in der Sonderstatusstadt betrieben wird“ (Hess LT-Drs. 20/6367, S. 16).

In Hinblick auf die Stadt Rüsselsheim am Main hatte diese Änderung allerdings die Sondersituation zur Folge, dass nicht nur nominell eine Parallelzuständigkeit von Kreis und Sonderstatusstadt bei der Erfüllung der Aufgabe der Krankenhausversorgung begründet wurde. Tatsächlich betreiben auch beide Akteure jeweils eigenständige Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe. Dabei kann der Kreis jedoch mittels der Kreisumlage aus dem Betrieb seines Krankenhauses resultierende Fehlbeträge auf die kreisangehörigen Gemeinden und damit auch auf die Stadt Rüsselsheim am Main umlegen. In der Konsequenz wird die Stadt Rüsselsheim am Main somit in doppelter Weise zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 HKHG herangezogen.

Die bisherigen Bemühungen der Stadt Rüsselsheim am Main eine Änderung dieser Situation herbeizuführen sind erfolglos verlaufen. Ein unmittelbar nach der Änderung des Hessischen Krankenhaus initiiertes Schreiben an den Staatsminister der Finanzen aus dem Mai 2022 beantwortete dieser mit dem Hinweis, dass er die Argumentation zwar nachvollziehen könne, das Land jedoch an dieser Stelle nicht gefordert sei und eine gemeinsame Lösung auf kommunaler Ebene gefunden werden könne. Ein Lösungsansatz könne dabei in § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG liegen, der es Landkreisen und Sonderstatusstädten ermögliche, abweichende Umlagegrundlagen für die Kreisumlage zu vereinbaren.

Entsprechende Bemühungen um eine Einigung scheiterten bislang jedoch am Widerstand des Landkreises.

Zur Wahrung der Rechtsposition der Stadt wurden gegen die beiden Bescheide zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2024 und 2025 Widerspruch eingelegt. In dem hierzu am 12.11.2025 durchgeführten Anhörungstermin konnte ebenfalls keine Einigung erzielt werden.

Weitere Versuche auf politischer Ebene zu einer Lösung zu kommen blieben ebenfalls erfolglos.

Lösung

Eine Lösung der Problematik ist nun auf dem Rechtsweg zu suchen. Der Landkreis Groß-Gerau ist seitens der Stadt Rüsselsheim am Main vor den Verwaltungsgerichten darauf zu verklagen, eine Vereinbarung zur Anpassung der Umlagegrundlage nach § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG zu schließen, in der die Umlagegrundlage so angepasst wird, dass eine Doppelfinanzierung der Aufgabe der Gewährleistung der Krankenhausversorgung durch die Stadt Rüsselsheim am Main ausgeschlossen wird.

Weiteres Vorgehen

Es ist sobald wie möglich Klage vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt zu erheben. Eine Klagefrist besteht nicht. Der Abschluss des Widerspruchsverfahren zu den Kreisumlagebescheiden ist keine Voraussetzung der Klage.

Alternativen

Die Alternative besteht in einem Verzicht auf ein gerichtliches Vorgehen, wodurch die beschriebene Problematik einer Doppelfinanzierung bestehen bliebe.

Kosten/Folgekosten

Im Falle eines Obsiegens stünden Einsparungen bei der Kreisumlage in Aussicht, die nach dem jetzigen Stand zwischen 1 und 2 Millionen Euro im Jahr liegen könnten.

Die im Falle eines Unterliegens nach dem Gerichtskostengesetz zu entrichtenden Gerichtskosten betragen bei einem angenommenen Streitwert von 2 Millionen Euro maximal 31.314,00 Euro. Sollte die Gegenseite anwaltliche Vertretung suchen, kämen im Falle eines Unterliegens weitere Kosten bis zu 26.804,75 Euro hinzu.

Anlagen:

Klageentwurf

Rüsselsheim am Main, den 08.09.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister